

"Entlassung ist vordringlich.."

Zeitschrift für Entwicklungspädagogik 14 (1991) 3, S. 15-16



Quellenangabe/ Reference:

"Entlassung ist vordringlich.." - In: Zeitschrift für Entwicklungspädagogik 14 (1991) 3, S. 15-16 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-245971 - DOI: 10.25656/01:24597

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-245971>

<https://doi.org/10.25656/01:24597>

in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz
Leibniz-Gemeinschaft

Deutschland
Ost - West

ZEP



Frauenbeauftragte
Phönix aus der Asche?
Universitäten
Wissenschaft auf Tauchstation
Öffentlicher Dienst
Entsorgung auf deutsch
Schulen
Polytechnischer Abgang
Bundeswehr
"Du bist jetzt mein Freund"
Zivilisation
Wo die Welt am traurigsten ist



Zeitschrift für Entwicklungspädagogik. Sozialer Wandel als Herausforderung für Philosophie und Pädagogik. 14. Jahrgang, Oktober 1991. Heft 3. ISSN 0175-0488 D. Preis: 7,- DM.

Zeitschrift für Entwicklungspädagogik

Sozialer Wandel als Herausforderung für Philosophie und Pädagogik

14.Jahrgang

Oktober

3

1991

ISSN 0175-0488D

Inhalt:

Louise Jochims	2	Mehr gestellt als Gleich Eindrücke einer frauenpolitischen Begegnungswoche mit Gleichstellungsbeauftragten in Dresden, Meißen und Leipzig
Albert Franke	10	Wo kommen wir her? Wo treibt man uns hin?
	13	Nicht geeignete Personen für öffentlichen Dienst
	14	".. Berufswechsel ist nahezulegen"
	15	"Entlassung ist vordringlich.."
Frank Ahlers	17	DDR-Schulen im Umbruch Ein Rückblick in Fakten und Zahlen
H.-P. von Kirchbach	20	Zusammenwachsen lernen oder: Über den schwierigen Versuch aus Feinden Freunde zu machen
ZEPpelin	26	Es fährt ein Zug nach irgendwo...
	27	Entwicklungspädagogische Initiative in Ostdeutschland
United Nations	28	Auszüge aus dem "Human Development Report" 1991
Kommentar	34	Bildung 2000: Dornröschenschlaf der Bildungspolitik?
	35	Leserbrief
	36	Rezensionen
	40	Informationen

Impressum: ZEP - Zeitschrift für Entwicklungspädagogik. Sozialer Wandel als Herausforderung für Philosophie und Pädagogik. 14.Jg 1991 Heft 3. Die Zeitschrift erscheint im Verlag Schöppe & Schwarzenbart Tübingen / Hamburg. Herausgeber: Gesellschaft zur Förderung der Entwicklungspädagogik GfE Geschäftsführender Herausgeber: Alfred K. Tremel Redaktionsanschrift: 2055 Dassendorf, Pappelallee 19, Tel. 04104/3313. Redaktions-Geschäftsführer: Arno Schöppe, Tel. 040/6541-2921. Redaktion: Prof.Dr. Asit Datta, Hannover; Dr. Hans Gängler, Dortmund; Pfr. Georg-Friedrich Pfäfflin, Stuttgart; Dipl.Päd. Ulrich Klemm, Ulm; PD Dr. Gottfried Orth, Karlsruhe; Klaus Seitz M.A., Nellingsheim; Prof.Dr. Alfred K. Tremel, Hamburg. Kolumne: Barbara Toepfer (ZEPpelin), Amöneburg; Ständige Mitarbeit: Irene Gocht (Lyrik, Kurzprosa), Tübingen; Achim Heinrichs (Fotos), Tübingen. Technische Bearbeitung/EDV: Heike Selinger, Britta Stade, Claudia Stern (incl. Layout) Anzeigenverwaltung: Verlag Schöppe & Schwarzenbart, Nonnengasse 1, 74 Tübingen, Tel.: 07071/22801. Verantwortlich i.S.d.P.: Arno Schöppe für den Themenschwerpunkt; im übrigen der geschäftsführende Herausgeber Titelbild: Achim Heinrichs Fotos: Achim Heinrichs, Tübingen (sowie div. Privatfotos);

Anmerkung: Generische Maskulina werden im Text, falls von den Autoren nicht anders vermerkt, dem Sprachgebrauch im Deutschen entsprechend, geschlechtsneutral verwendet.

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:

erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement DM 28,- Einzelheft DM 7,-; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

Verlagsanschrift: Verlag Schöppe & Schwarzenbart, Nonnengasse 1, 74 Tübingen, Tel.: 07071/22801. ISSN 0175-0488 D

"Entlassung ist vordringlich.."

An den Hochschulen Dresdens kursierte vor kurzem folgendes "Flugblatt", das wir in vollem Wortlaut wiedergeben wollen. Der Absender soll angeblich das "Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst" sein. Der Initiator des Umlaufes ist nicht ermittelbar. Es kann sich dabei sowohl um Betroffene aus der "konservativen Ecke" handeln, die eine Stimmungsmache in eigener Sache beabsichtigen, als auch um Leute mit aufklärerischem Impuls. Da der Inhalt des Schreibens bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen bestätigt wurde, drucken wir das Schriftstück als (bereits) historischen Beleg einer hochschulöffentlichen Diskussionsgrundlage des Sommers 1991 ab.

Richtlinien zur Prüfung der persönlichen Integrität von Angehörigen der Universitäten und Hochschulen

Einzelfallentscheidungen

0. Grundlagen

a) Erklärung der Menschenrechte (vom 10.12.1948, Anlage 1')

b) Auszüge aus der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten (8.11.90)

"In den Universitäten und Schulen werden wir mit Hilfe geeigneter Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß nur solche Hochschul-lehrer und Lehrer unsere Jugend unterrichten, die in der Lage sind, ihnen das Wissen zu vermitteln, das sie brauchen, um sich zu freiheitlichen und verantwortungsfähigen Bürgern zu entwickeln und mit ihrem Wissen in ganz Europa konkurrenzfähig zu sein. Hochschullehrer, die in der überwundenen Zeit hauptamtliche Parteifunktionäre waren oder vergleichbare Funktionen ausgeübt haben, sind in der modernen freiheitlichen Universität fehl am Platze".

"Eine wirklich einmalige Herausforderung schließlich bedeutet für uns die Überwindung der politischen Altlast, die uns das SED-Regime überlassen hat. Wenn es für die Menschen im Land eine Frage besonderer Dringlichkeit gibt, dann die nach der Ablösung der alten Seilschaften, der ehemaligen hauptamtlichen Funktionäre der SED, der Mitglieder der Nomenklatura und damit des alten Herrschaftssystems aus Funktionen der Verantwortung und des Einflusses in unserem Land".

1. Abberufungen oder Entlassungen von wissenschaftlichen Personal

a) Bei den nachfolgenden Personengrup-

pen besteht hinreichender Verdacht, daß die in §70a (Hochschulernerungsgesetz) genannten Tatbestände (Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit, Tätigkeit für MfS/AfNS) vorliegen:

- frühere Mitgliedschaft (auch Kandidat) im ZK der SED (auch zeitweise),
- frühere Mitgliedschaft in SED-Bezirksleitung (auch zeitweise),
- frühere Mitgliedschaft in der SED-Fraktion (oder als SED-Mitglied in anderen Fraktionen z.B. FDJ, Kulturbund, FDGB) der Volkskammer der DDR (vor 17.03.90),
- frühere hauptamtliche Tätigkeit in SED-Bezirks- und Kreisleitungen,
- frühere hauptamtliche Tätigkeit als Instituts-, Sektions-, Fakultäts- oder HochschulparteiSekretär (auch, falls "Planstelle" bei der Universität oder Hochschule geführt wurde),
- frühere hauptamtliche Tätigkeit als FDF-Sekretär (einschließlich Stellvertreter) an Universitäten oder Hochschulen.

Daher wird der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst in diesen Fällen bei den Personalkommissionen ein Verfahren beantragen, um festzustellen, ob eine Abberufung bzw. Entlassung zu empfehlen ist oder ob eine weitere Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Personal gerechtfertigt werden kann.

b) Von den Fachkommissionen ist in jedem Falle festzustellen, ob eine Berufung auf Grund von Tätigkeit in der Lehre und Forschung erfolgte. Ist dies nicht der Fall - so vor allem, weil zum Zeitpunkt der Berufung mehrjährige Staats-, Partei- oder Organisationsfunktionen wahrgenommen wurden - so ist in der Regel die Abberufung zu empfehlen (z.B. Kaderdirektor, Direktor für Internationale Beziehungen, Sekretär der SED-Hochschulleitung, Vorsitzender der Hochschulgewerkschaftsleitung).

c) Die Empfehlung zur sofortigen Abberufung oder Entlassung ist vordringlich dann gerechtfertigt, falls Personen, auf die

folgenden Tatbestände zutreffen, zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Personal- oder Fachkommission noch Angehörige der Hochschule sein sollten:

- Tätigkeit für das MfS/AfNS
- zwölf- oder mehrjähriger Dienst in der NVA als Offizier, Fähnrich, Feldwebel, Unteroffizier oder Dipl.-Militärwissenschaftler, -historiker u.ä. ohne anderweitige weitere wissenschaftliche oder fachliche Qualifikation,
- langjährige hauptamtliche Tätigkeit im Staatsapparat, im Apparat der SED, FDJ, FDGB, Nationale Front ohne anderweitige einsatzspezifische Qualifikation für Hochschule und Universitäten.

2. Entlassung von Mitarbeitern in Leistungsstrukturen und Studentenwerken

a) Die unter 1. genannten Grundsätze sind auf Mitarbeiter in Leistungsstrukturen (einschließlich Studentenwerke) bez. möglicher Entlassung sinngemäß anzuwenden.

b) Unmittelbare Entlassungen sind in der Regel vorzuschlagen für Mitarbeiter, die - nach zwölf- und mehrjährigem Dienst in der NVA als Offizier, Fähnrich, Feldwebel, Unteroffizier oder Dipl.-Militärwissenschaftler, -historiker o.ä. ohne anderweitige weitere wissenschaftliche oder fachliche Qualifikation, - nach langjähriger hauptamtlicher Tätigkeit im Staatsapparat, im Apparat von SED, FDJ, FDGB, Nationale Front ohne anderweitige einsatzspezifische Qualifikation an Hochschulen und Universitäten eingestellt wurden.

3. Sachverhalte, die bei der Bewertung der persönlichen Integrität zu berücksichtigen sind

Auf der Grundlage der im Fragebogen unter 2. ermittelten Sachverhalte, die den Personalkommissionen der Universitäten und Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, ist das tatsächliche Verhalten anhand nachfolgender früherer Tätigkeiten und Mitgliedschaften zur Grundlage der Kommissionsbeschlüsse bei Einzelfallentscheidungen zu machen.

Dabei sind in besonderer Weise öffentliche oder in amtlicher Eigenschaft abgegebene Erklärungen zu berücksichtigen, die Menschen- und Bürgerrechte einzelner oder

ganzer Personengruppen aufgrund ihrer politischen Haltung, weltanschaulichen Überzeugung oder sozialen Herkunft verweigerten oder zu beeinträchtigen geeignet waren.

a) Mitgliedschaft in der SED und Mitarbeit in SED-Leitungen sowie in "Gesellschaftlichen Organisationen" (bei "Beauftragungen" durch SED)

a1) Mitgliedschaft in der SED: Zeitraum, Parteifunktionen (Parteigruppenorganisator, Parteisekretär (Stufe), Mitglied in Leitungen), Parteilehrgänge, Parteschulen (Stufe).

a2) Mitarbeit auf Leitungsebenen, die durch die SED bestimmt wurden (Bezirkstag, FDJ, FDGB, Nationale Front, DSF, DFD, Kulturbund, u.ä.).

b) Verhalten gegenüber Studenten

b1) Leitende Mitwirkung bei der Erzielung eines "verordneten Wahlverhaltens" bei Wahlen (offene, kollektive und terminierte Stimmabgabe),

b2) Mitwirkung bei der Erzielung von ROA-Bereitschaften,

b3) Mitwirkung bei Entscheidungen, die Bausoldaten vom Studium ausschlossen,

b4) Mitwirkung bei Entscheidungen gegen Studenten, die Schußwaffen-Ausbildung verweigerten,

b5) Mitwirkung bei Entscheidungen, die zur Benachteiligung religiös gebundener Studenten (Mitglieder von Studentengemeinschaften) führten (Zulassungen, Immatrikulation, Leistungsstipendium, Stellenvergabe, Zulassung zum Forschungsstudium).

b6) Mitwirkung bei disziplinarischen Maßnahmen gegen Studenten, die einen politischen Hintergrund hatten (wegen mündlicher oder schriftlicher "mißliebiger" Äußerungen, Einfuhr von Schriftgut aus der ehemaligen BRD, nichtautorisierter Wandzeitungen (z.B. "Sputnik"), Nicht-

-Teilnahme an Demonstrationen, Verweigerungen in Zivilverteidigungs- und Militärlagern, Nichteinhaltung von Verboten zur freien Meinungsäußerung (z.B. "Schwerter zu Pflugscharen").

c) Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Kollegen

c1) Aktive Mitwirkung bei der Herbeiführung von Verpflichtung zum "Abbruch persönlicher Kontakte" (im privaten Bereich).

c2) Aktive Mitwirkung bei der Ablehnung von Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Reisen "in dringenden Familienangelegenheiten" sowie bei der Ablehnung von wissenschaftlichen Publikationen im Ausland und dem Verbot, ausländischen wissenschaftlichen Vereinigungen beizutreten oder persönliche Daten an Personalverzeichnisse (z.B. Who-is-who) weiterzugeben.

c3) Mitwirkung bei diskriminierenden Entscheidungen gegenüber Mitarbeitern, die "Ausreiseanträge" stellten.

c4) Mitwirkung bei der Militarisierung der Universitäten und Hochschulen (Leitung von "Reservistenkollektiven", Organisation von Schießübungen - auch für Frauen, Aufbau und Mitgliedschaft von Kampfgruppen (im Extremfall auch Einbeziehung von Frauen)).

c5) Mitwirkung bei "kaderpolitischen Entscheidungen", die - Vorentscheidung der entsprechenden SED-Gremien bzw. SED-Beschlüssen beruhen,

- "Nichtgenossen" von Berufungen, Anstellungen oder Promotionen ausschlossen oder wesentlich benachteiligten, - Mitarbeiter benachteiligten, deren Kinder nicht an der Jugendweihe teilnahmen, konfirmiert wurden oder überhaupt christlich erzogen wurden.

c6) Mitwirkung bei der Berichterstattung, Analyse und Festlegung von Konsequenzen bez. der Nichtteilnahme an Demonstrationen, Unterschriftensammlungen u.a.

c7) Persönliche Verwirklichung der sog. "Berichtspflicht" von Mitgliedern der SED (politische Analysen in Struktureinheiten und über das Denken und Handeln zu beobachtender Kollegen (Umfang, Personenkreis, Inhalt, Häufigkeit)).

4. Besetzung akademischer Leitungsgremien

In den folgenden Fällen wird eine Bestätigung der Wahl in ein akademisches Leitungsgremium (einschließlich Leiter/Dekane von Fachbereichen) durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in der Regel nicht erteilt, falls vor dem 9.10.1989 eine der folgenden Funktionen wahrgenommen wurde:

1. Rektor (bzw. Direktor) einer Universität/Hochschule
2. Prorektor (bzw. stellv. Direktor) einer Universität/Hochschule
3. Dekan (auch Prodekan)
4. Sektionsdirektor/Institutsdirektor
5. stellv. Sektionsdirektor EAW.

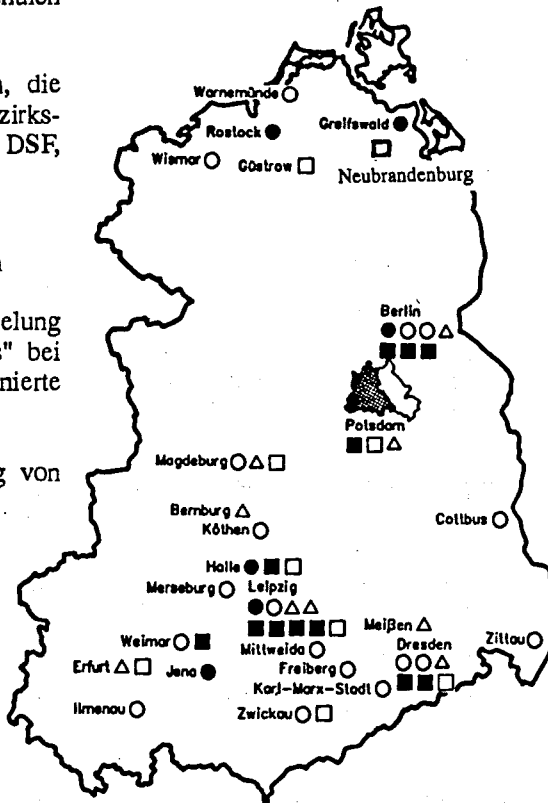
5. Abschließende Bemerkungen

1. Im Fall, daß den Personalkommissionen besonders schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten durch Hochschullehrer bekannt werden, sollte geprüft werden, ob eine Aberkennung des Titels (Professor, Dozent) zu beantragen ist.

2. Alle hier genannten Maßnahmen berühren in keiner Weise die Festlegungen, die bez. früherer Mitarbeiter beim MfS/AfNS durch die Sächsische Staatsregierung getroffen wurden.

Anmerkungen:

¹ Der Punkt a) wurde hier der Vollständigkeit halber ausgeführt, obwohl die angegebene "Anlage 1" dem Flugblatt nicht beigelegt war.



Universitäten und Hochschulen in der DDR

- Uhl
- TU/TH/ingH
- PH
- KUH
- △ sonstige Hochschulgruppen